



ALBERT SCHWEITZER
FAMILIENWERK



Begleitung bei Missbrauchsfällen

Informationen. Standards. Maßnahmen.

Schloss Hofen
27.06. - 28.06.2022

Warum heute dieses Thema?

- 2010 (bundesweit): „Sexueller Missbrauch durch Ordensbrüder“ – Missbrauch in verschiedenen Einrichtungen der katholischen Kirche und in freien Schulen (Canisiuskolleg, Kloster Ettal, Odenwaldschule)
- 2014 (Krefeld): „Vorwurf des sexuellen Missbrauchs – Staatsanwalt klagt Erzieherin von Kindergarten an“
- 2014 (Allgäu): „Pfleger soll behinderte Frau in der Einrichtung missbraucht haben“
- 2014 (München): „Waldorflehrer muss wegen Missbrauchs von 5 Schülern hinter Gitter“

Warum heute dieses Thema?

- Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen der Mitarbeiter oder eine der Mitarbeiterinnen wirft Einrichtungen in der Regel ziemlich aus der Bahn.
- Planvolles und überlegtes Handeln fällt Einrichtungen im Verdachtsfall meist schwer.
- Schutzauftrag des Gesetzgebers **§ 8a und § 72a SGB VIII**.
- Handlungsfähig sein, wenn ein sexueller Übergriff bekannt wird.
- Ein **Krisenleitfaden** kann helfen, die Krise besser zu bewältigen. Er sollte in Ruhe und VOR einem Verdachtsfall entwickelt werden.

- Grenzverletzung
- Übergriff
- Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt
- Grenzkonstellationen

- Unangemessenes Verhalten / unangemessener Körperkontakt.
- Unabsichtlich oder aus fachlicher/persönlicher Unzulänglichkeit.
- Maßstab: objektive (sachliche, neutrale) und subjektive (persönliche) Faktoren.

- Grenzverletzendes Verhalten wird nicht korrigiert, sondern gezielt wiederholt.
- Reaktionen der Betroffenen werden missachtet oder übergangen.
- Ausdruck unzureichenden Respekts oder grundlegender fachlicher Mängel und/oder gezieltem Vorbereitung eines Missbrauchs -
Desensibilisierung

Strafrechtlich relevante Formen

sexueller Gewalt

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Zugänglichmachen von Pornografie, Erstellen von kinderpornografischen Aufnahmen ...
- Sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB
- Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- Verbreitung pornographischer Schriften § 184 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB

Definition: Sexueller Missbrauch



„Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder ein Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuelle Beziehungen zu Erwachsenen und älteren Jugendlichen wissentlich zuzustimmen. Fast immer nutzt der Täter (die Täterin) ein Macht oder Abhängigkeitsverhältnis aus. Auch wenn ein Mädchen oder Junge sich aktiv beteiligt, die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch liegt immer beim Erwachsenen.“

(Ursula Enders)

- Grenzen** werden wesentlich überschritten.
- Missbrauch von Macht.**
- Es besteht eine **Beziehung**, die durch **Vertrauen und Zuneigung** gekennzeichnet sein kann.
- Geheimhaltungsdruck.**

- Es gibt keine Konstellationen, die naturgegeben sind
- Situationen, die unübersichtlich sind oder an den Grenzen der Transparenz liegen und/ oder für die Beteiligten keine „Exit“-Option zu bieten scheinen, werden von den Organisationen selbst mit hergestellt und sind Teil der Organisation.

Kurz:

- Im Kontext von Gefährdungsanalysen sind entsprechende Situationen, in denen Gelegenheiten für Machtmissbrauch aufgrund fehlender Transparenz, Unübersichtlichkeit oder fehlender Exit-Optionen geschaffen werden.

Planvolles Handeln bei Verdacht auf Missbrauch

Wir unterscheiden:

1. Sexueller Missbrauch durch Fremde (*Fallbeispiel 1*)
2. Missbrauch durch Menschen im sozialen Nahraum
3. Sexuelle Übergriffe durch Kinder oder Jugendliche (*Fallbeispiel 2*)
4. Innerfamiliärer Missbrauch
5. Missbrauch durch MitarbeiterInnen der eigenen Institution (*Fallbeispiel 3*)

Fallbeispiel 1:

Eine Schülerin vertraut sich ihrer Psychotherapeutin an. Sie berichtet, dass der Nachbar ihr während einer Grillparty unter den Rock und an den Busen gefasst und versucht habe, sie zu küssen.

Fallbeispiel 2:

Auf dem Außengelände einer KJP zeigt ein 15jähriges Mädchen einem 13jährigen Jungen auf dem Smartphone pornographische Abbildungen. Das Mädchen fordert den Jungen auf sich auszuziehen und die Genitalien zu zeigen.

Fallbeispiel 3:

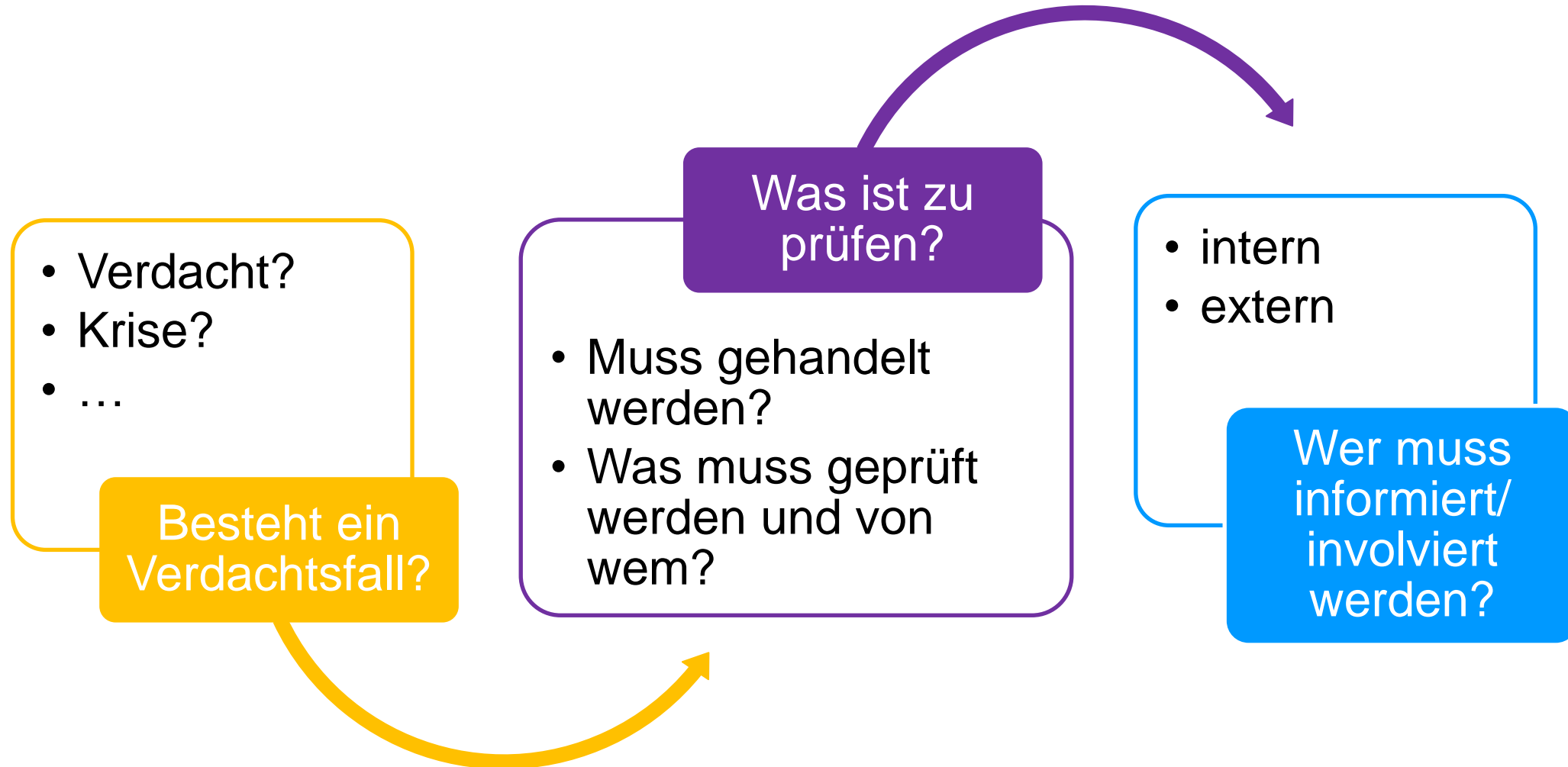
Im Sekretariat einer KJP geht ein anonymes Anruf ein. Der männliche Anrufer berichtet, dass er der Freund eines Patienten sei und dieser von einem Therapeuten am Po angefasst worden sei. Der Name des Therapeuten wurde ebenfalls benannt. Der Patient wolle keine Termine mehr wahrnehmen.

Wie gehen Sie nun vor?

Bitte suchen Sie sich eines der 3 Fallbeispiele heraus und skizzieren Sie ihr Vorgehen.

Welche Aspekte müssen jeweils berücksichtigt werden? Auf was müssen Sie besonders achten?

Vorgehen bei Verdacht?



Berichte von Kindern und Jugendlichen (Bange 2011)

- Sehr viele Mädchen und Jungen sprechen bis ins Erwachsenenalter nicht von dem Missbrauch (ca. 2/3 in einer Metaanalyse von 11 Studien).
- Jungen decken seltener auf, als Mädchen, insbesondere dann, wenn sie durch Väter /Vaterfiguren missbraucht wurden.
- Kinder mit Behinderung sind besonders gefährdet, missbraucht zu werden. Gleichzeitig wird ihnen seltener geglaubt, als Kindern ohne Behinderung.

Berichte von Kindern und Jugendlichen (Bange 2011)

- Kinder mit Migrationshintergrund berichten seltener von Missbrauch als Kinder ohne Migrationshintergrund.
- Kleine Kinder decken öfter „zufällig“ auf, als ältere Kinder.

Wie entsteht ein Verdacht?

1. Berichte oder Kurzinfos der Kinder (u.U. sprachlich nicht sehr verständlich) gegenüber MitarbeiterInnen, Eltern oder anderen Personen
2. Eigene Beobachtungen:
 - sexueller Missbrauch*
 - Fotos oder Filme*
 - fachlich unkorrekter, sexuell grenzverletzender Umgang*

Abzugrenzen davon ist die „Vermutung auf sexuell grenzverletzendes Verhalten“, ohne dass etwas konkretes gesehen oder gehört wurde.

- Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (wollen bestimmte Räume nicht betreten, bestimmte BetreuerInnen nicht akzeptieren, haben Angst ...)
- Mitarbeitende
 - haben heimliche private Kontakte mit Kindern der Einrichtung
 - zeigen einen fachlich unkorrekten körperbetonter Umgang mit Kindern, grenzverletzendes, unprofessionelles Verhalten gegenüber Kindern,
 - Absprachen mit KollegInnen werden nicht eingehalten, Verhaltensregeln (Schutzvereinbarungen) nicht beachtet

- Glauben Sie dem Kind! Glauben – Schützen – Trösten!
- Egal was das Kind sagt, kommentieren Sie das Gehörte nicht abwertend oder negativ! Vorwürfe und Schuldzuweisungen vermeiden.
- Äußerungen und Andeutungen von Kindern ernst nehmen.
- Ihnen zuhören, trösten und umsorgen (ruhig, bedächtig, fest).
- Keine bohrenden/ drängenden Fragen stellen.
- Das Kind loben, dass es Mut hatte, sich Hilfe zu holen.
- Wenn das Kind bereit ist, direkt fragen.

- Nehmen Sie die Informationen, die das Kind mit Ihnen freiwillig teilt und dokumentieren Sie diese baldmöglichst.
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können („du darfst das niemandem erzählen“ → Je nach Alter: „Ich werde dich über alle weiteren Schritte informieren“).
- Behandeln Sie die Informationen streng vertraulich und informieren Sie die Leitung oder suchen Sie sich ein Unterstützungsnetzwerk.

- Fragen Sie das Kind am besten nichts. Bitten Sie das Kind nur darum, mehr zu erzählen.

Sagen Sie z.B.:

„Da hab ich was noch nicht so verstanden. Kannst du das nochmal erklären?“ oder „Was meinst du mit (einem Wort, das Sie nicht kennen)?“

- Eine verwertbare und gute Befragung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss fachgerecht durchgeführt werden (Suggestions- und Interpretationsgefahr). Diese Kenntnisse haben Sie nicht. Daher wird dafür i.d.R. eine Fachberatungsstelle hinzugezogen.

Niedrig: ungewöhnlicher 1:1 Kontakt, Verstoß gegen Verhaltensregeln/ Schutzvereinbarungen, geschmackloses, generell grenzverletzendes Verhalten

Mittel: wiederholter ungewöhnliche 1:1 Kontakte, wiederholter Verstoß gegen Verhaltensregeln/ Schutzvereinbarungen, sexuell grenzverletzendes Verhalten

Hoch: Aussage von Kind oder Eltern, die den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegen, eigene Beobachtung von sexuellen Übergriffen/sexuellen Missbrauch oder gefundene Fotos/Videos

Anwesenheit bei Grenzverletzungen bzw. Übergriffen:

- Unterbinden Sie sofort das Verhalten und kümmern Sie sich um das Kind.
- Informieren Sie anschließend die Leitung.

Berichte von Kindern oder Eltern:

- Versuchen Sie einen (unauffälligen) Weg zu finden, das Kind bzw. die Kinder zu sichern. Ziel ist es, die beschuldigte Person vorerst nicht alleine mit (einzelnen) Kindern zu lassen (Einkauf, Tätigkeit in der Gruppe o.ä.).

Dringlichkeitseinschätzung

Niedrig: ungewöhnlicher 1:1 Kontakt, Verstoß gegen Verhaltensregeln/ Schutzvereinbarungen, geschmackloses, generell grenzverletzendes Verhalten
=> Dienstgespräch mit Ermahnung/ Abmahnung

Mittel: wiederholter ungewöhnliche 1:1 Kontakte, wiederholter Verstoß gegen Verhaltensregeln/ Schutzvereinbarungen, sexuell grenzverletzendes Verhalten
=> Differenzierte Einschätzung und Abklärung mit externer Fachberatungsstelle (kibs, KinderschutzZentrum, KSB)

Dringlichkeitseinschätzung

Hoch: Aussage von Kind oder Eltern, die den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegen, eigene Beobachtung von sexuellen Übergriffen/ sexuellen Missbrauch oder gefundene Fotos/ Videos

⇒ **Die Leitung suspendiert den/ die MA (u.U. nach Rücksprache mit JuristIn), u.U. wird sogar ein (vorläufiges) Hausverbot ausgesprochen.**

- Informieren über die erhobenen Vorwürfe
- Informieren über die weiteren Schritte
- Zusicherung von Beteiligungsmöglichkeiten

Wer muss informiert werden?

- Betriebserlaubnis erteilende Behörde* (Aufsichtsbehörde): Meldepflicht wegen besonderer Vorkommnisse
- Jugendamt*: Wenn das Wohl des Kindes/ der Kinder durch das Tun der Eltern alleine nicht gesichert werden kann.
- Polizei*: Wenn Sie eine Selbstverpflichtung zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden haben?

Anzeigeerstattung bei der Polizei?

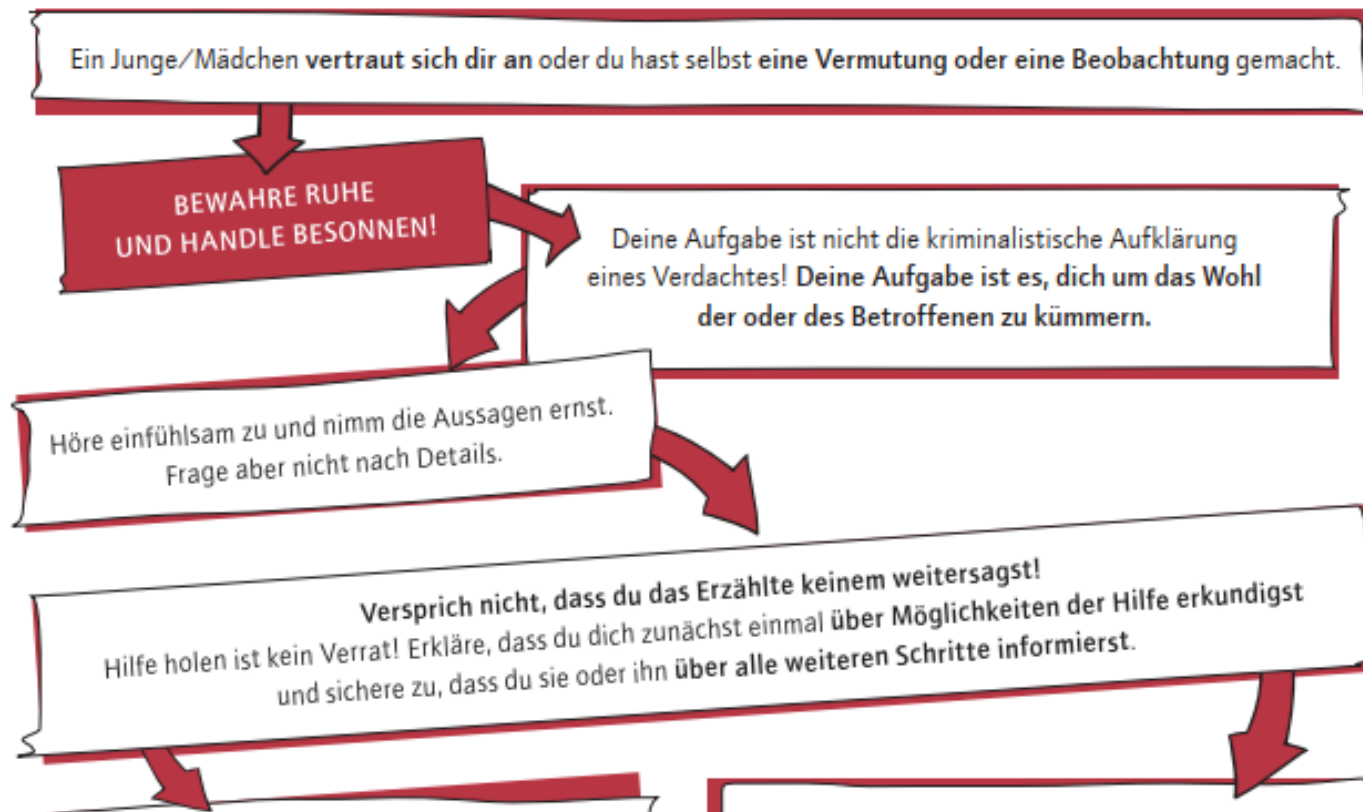
- Sie sind zu einer Anzeige NICHT verpflichtet.
- In einem Strafverfahren werden die betroffenen Kinder und u.U. auch Eltern befragt. Diese müssen daher über eine Anzeige informiert werden und sollten einverstanden sein.
- Sexueller Missbrauch ist ein Offizialdelikt. Eine Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Verdachtsfall festgehalten werden?

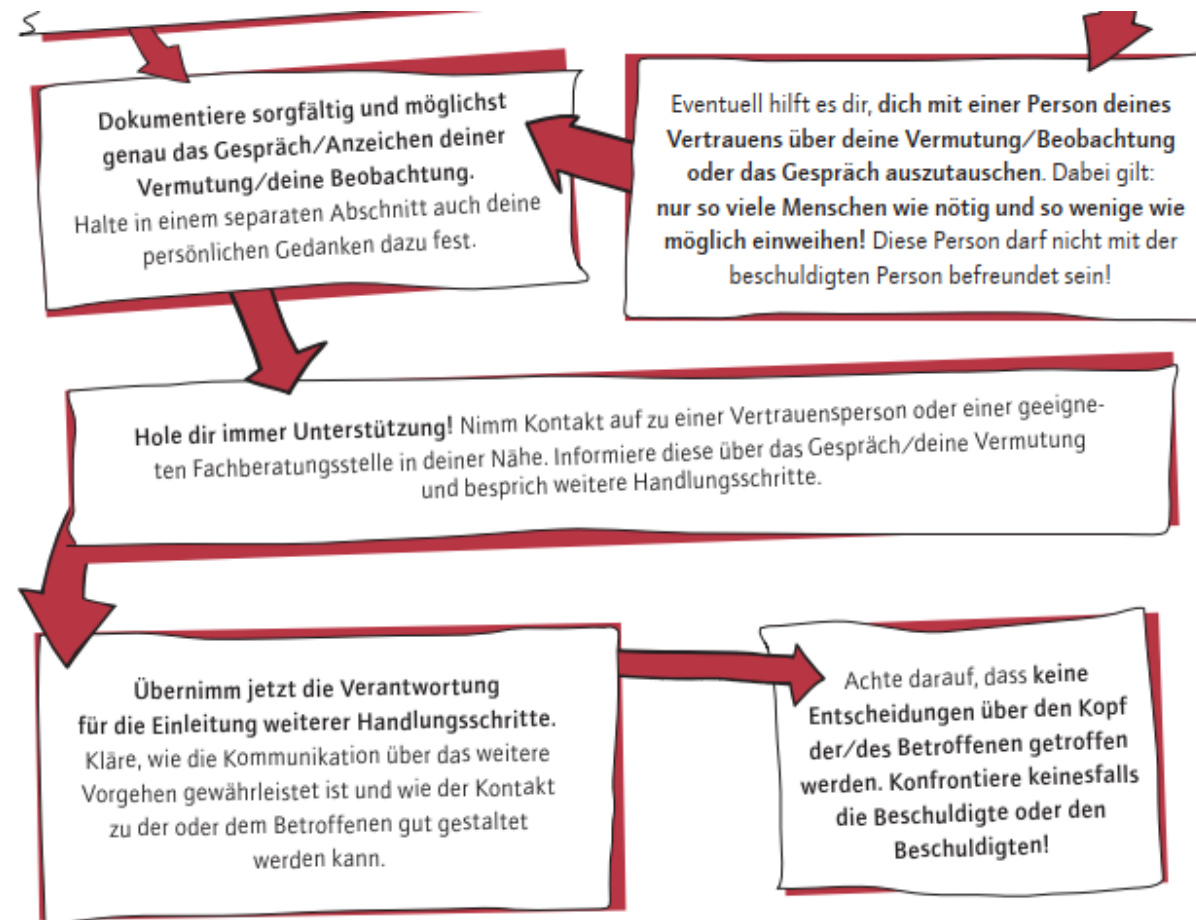
- Eine Dokumentation ist ab dem Moment einer Beobachtung bzw. eines Berichts sinnvoll.
- Sie enthält immer Datum, Beobachtungen und Berichte möglichst in wörtlicher Rede, Namen und Kontaktdaten der berichtenden Person, protokollierende Person, hinzugezogene Stellen, Absprachen, Schritte, die geplant bzw. durchgeführt wurden, Begründungen für Entscheidungen, Empfehlungen von externen Stellen usw..

für Vermutungen und Vorfälle

psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt



für Vermutungen und Vorfälle



Wer kann mich unterstützen, wenn ich mit einem Fall von psychischer, körperlicher, sexualisierter Gewalt zu tun habe?

- Menschen innerhalb der Leiterrunde
- Hauptberufliche in der Arbeitseinheit, im Verband, der Fachstelle
- Menschen innerhalb des Freundeskreises, der Familie
- Beratungsstellen, Fachpersonen

Wie geht es weiter?

- Entwickeln Sie einen passgenauen Krisenleitfaden mit Meldebogen und Dokumentationsvorlage (mit konkreten Funktionen, Namen und Kontaktdaten).
- Qualifizieren Sie Ihr Personal zum Krisenleitfaden (auch Ehrenamtliche).
- Informieren Sie Eltern, Kinder bzw. Jugendliche dazu.
- Erstellen Sie ein Schutzkonzept für Ihre Einrichtungen, damit Sie den Krisenleitfaden möglichst nicht benötigen 😊

Haben Sie noch Fragen?